

Die Herrschaft Krattigen

Autor(en): **Mülinen, W.F. von**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde**

Band (Jahr): **2 (1906)**

Heft 3

PDF erstellt am: **25.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-176486>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Herrschaft Krattigen.

Von W. F. von Mülinen.



Krattigen, im heutigen Amtsbezirke Frutigen, lag zwischen der alten Herrschaft Rotenfluh und den Herrschaften Mülinen und Spiez. Weder von grossem Umfang noch stark bevölkert, erfreute es sich doch einer gewissen Bedeutung, weil hier die Strasse von Spiez nach Interlaken, die einzige Strasse ins engere Oberland, durchführte. Da machten die Säumer Rast und liessen Pferde und Maultiere beim Hochgerichte weiden.

Offenbar zum Schutze dieses Weges war die Burg erbaut, die hoch über ihm, keine zehn Minuten vom heutigen Gasthaus Oertlismatt, sich erhob. Burg ist vielleicht zu viel gesagt; es war wohl nur ein wehrhafter Turm. Schon früh muss er zerfallen oder zerstört worden sein. Denn in keiner einzigen Urkunde wird seiner gedacht. Es ist nur von der Villa, später von der Herrschaft Krattigen die Rede.

Die ersten Nachrichten über diesen Erdenwinkel lauten rätselhaft. Im österreichischen Lehenurbar steht zu lesen: Im Amt Interlaken sind folgende Güter zurückzuverlangen ... villa dicta Krattigen, vendita sine manu domini de Eschenbach ab eo, qui dictam villam ab ipso dominio in feodum possidere debebat, in feodum a sculteto in Berna possidetur, in prejudicium domini. Das heisst doch wohl: Krattigen ist ohne Ermächtigung der Herrschaft Eschenbach verkauft worden und zwar von dem, der es von der genannten Herrschaft zu Lehen tragen sollte. Es könnte auch heissen: es ist zurückzuverlangen von dem, der es von den Eschenbach zu Lehen tragen sollte. (Quellen zur Schweizergeschichte XV, I, 371/372.) Soviel ist gewiss, dass es zum Besitz der Herren von Eschenbach gehörte, die den Unspunnischen Komplex erheiratet hatten. Dass Krattigen auch zu diesem gehörte, möchte ich nicht ohne weiteres behaupten. Die Eschenbach können die benachbarte Herrschaft auch sonst erworben haben.¹⁾ Sie haben sie auf unrechtmässigem, jedenfalls nicht lehnmässigem Wege verloren. Der Name dessen, dem dies zur Last fällt, wird nicht genannt.

¹⁾ Herr Paul Hofer macht mich aufmerksam, dass das nahe Fritzenbach auch eine — allerdings minime — Herrschaft bildete. (Fontes VIII, 504.)

Wir können ihn vielleicht erraten. Schon bevor die Eschenbachische Herrschaft ins Wanken geriet, hatte die habsburgische Politik ihr Augenmerk auf das Oberland gerichtet. Es galt, in den westlichen Gebieten einen Vertrauensmann zu gewinnen. Schon war im 13. Jahrhundert Richard von Corbières die feste Stütze Rudolfs von Habsburg. Ein bedeutender Mann, von angesehenem Rang und reich begütert, hatte er am Thunersee einen wichtigen Punkt gewonnen: Spiez, das er mit der Hülfe seines Königs zu einem Verkehrszentrum zu machen gedachte. Seine Söhne sind um die Wende des 13./14. Jahrhunderts im Besitze von Krattigen. Die Vermutung liegt nahe, dass er es ist, durch den Krattigen seinen Herren, den Eschenbach, entfremdet worden ist.

In dem angeführten habsburgischen Urbar heisst es, dass Krattigen als Afterlehen vom Schultheissen von Bern zu Lehen getragen werde; Schultheiss von Bern war Cuno Münzer, aus einem Geschlechte, das mit den Bubenberg rivalisierte und sich durch Tüchtigkeit und Reichtum auszeichnete. Cuno Münzer hatte überall Güter und Zinse, die auf seine Söhne sich vererbten und von diesen nach Blöschs Annahme ungefähr um die Mitte des Jahres 1302 sorgfältig verzeichnet wurden. Da steht oben an: von Richarz sünen von Gorbiers so hein wir das dorf von Kratingen (F. IV. 105).

Lorenz Münzer, Cunos Sohn, und seine Brüder behielten aber das Lehen nicht unverändert in ihrer Hand, sondern sie nahmen die Brüder Johans und Heinrich von Lindenach jeden zu $\frac{1}{3}$ noch als Gemeinder auf.

Die politische Bedeutung der kleinen Herrschaft tritt in den Urkunden nicht mehr hervor. Sie scheint mehr als Vermögensobjekt gewertet worden zu sein. Ihr Ertrag war laut dem habsburgischen Urbar wenigstens 30 ℥ d (Fontes IV, 45).

Drei Inhaber sind es also, die sich darin teilen. Verfolgen wir diese drei Teile.

Heinrich von Lindenach verliet sein Drittel den Söhnen seiner Schwestern, Vinzenz Buwelin, Rudolf von Bach, Heinrich und Ulrich von Endlisberg (1349 Jan. 31. F. VII. 391). Der erste und der letzte dieser vier, die offenbar in den Alleinbesitz dieses Drittels gelangt waren, verkauften um 230 ℥ d ge. zu Bern „unsern dritten teil, den wir hatten an lüten oder an güte oder an stüre oder an twing oder an banne oder an gericht des hofes und der herrschaft von Krattigen“

bald darauf an Cuno Münzer den Jüngern, der schon ein Drittel besass (1354 Jan. 6. F. VIII, 31).

Lienhart und Cuno Münzer verkauften um 700 ℥ δ gem. zu Thun an Conrad von Scharnachtal und Niklaus seinen Sohn zu rechtem Mannlehen ihre zwei Teile des Dorfes zu Krattigen in der Parrochia von Eschi mit Leuten, Gütern, Gerichten, Twing und Bann (1366. Dez. 7. F. VIII. 683).

Das letzte Drittel kam von Johann von Lindenach an Burkhard von Lindenach, des Niklaus Sohn, sodann vor 1354 an Peter von Krauchtal und von dessen Stamm am 15. März 1425 an die Karthause von Thorberg.

Bevor noch zwei Menschenalter vergangen waren, entschloss sich diese, den entlegenen Besitz zu veräussern. 1483, am 5. Februar, ver tauschte sie an Ritter Niklaus von Scharnachtal ihr Drittel der Herrschaft „mit lüten und güt, nützen, wällen, gelassen und aller zugehörd, und besonders die stür daselbs, die gereicht hant bis an 11 ℥ und 9 β mit gedingen, dass die hindersassen daselbs daby beliben und nitt wyter geferet noch getrennet werden sollen“ — und erhielt dafür eine Gülte von 10 ℥ und einen Zins von $2\frac{1}{2}$ ℥ .

So waren die Scharnachtal in den Besitz der ganzen Herrschaft gelangt. Stets hatten sie getrachtet, hier noch Zehnten und Güter zu erwerben.

Noch als Niklaus von Scharnachtal, der bekannte Schultheiss aus der Zeit der Burgunderkriege, und Thorberg die Herrschaftsrechte gemeinsam inne hatten, kamen sie überein, ihren Untertanen ihre Fürsorge zu bezeugen und ihren Dank für die Dienste, die ihre lieben und getreuen, der Ammann und die ganze Gemeinde von Krattigen ihnen erwiesen hatten. Es war im Mai 1476; wir können daher vermuten, dass es sich um die Beteiligung an den Burgunderkriegen handelte. Wie die Thuner eine Anerkennung darin fanden, dass ihr Stern im Banner golden erglänzen durfte, so wurden auch die Krattiger belohnt. Die Herrschaftsherren versprachen (6. Mai 1476), sie bei all ihren Freiheiten, Rechtungen und guten alten Gewohnheiten zu schirmen und ver liehen ihnen ein Land- oder Statutarrecht.¹⁾ Es betraf das Erb- und Eherecht, Vormundschaft, Marklosung, Lehenfolge und Rechtsgewohnheiten. Bern bestätigte am 20. oder 23. Januar 1548 mit Auslassung

¹⁾ Stürler und Schnell, Uebersicht der Rechtsquellen des Kantons Bern, 75 — Leuenberger, Studien über bernische Rechtsgeschichte, 64. Zeitschrift für schweiz. Recht, VIII. 2. 171, in extenso abgedruckt ib IX. 100—104.

der Selgeretbestimmungen, von denen keine Rede mehr sein konnte (Spruchbuch O. O. 417. T. T. 336), dieses Landrecht, das 1663 noch einen Zusatz erhielt, und in Kraft blieb bis ins 19. Jahrhundert. Erst am 2. Dezember 1840 wurde es auf Antrag der Justizdirektion durch Grossratsbeschluss förmlich aufgehoben.

Kurz nach der Erteilung jenes Landrechtes wurden die Rechtsverhältnisse nach einer andern Hinsicht untersucht. Dass es geschah, kann in der Zeit des Twingherrenstreites nicht überraschen. Begriff die Herrschaft zu Krattigen die hohen und die niedern Gerichte in sich?

Hierüber wurde 1487 eine Kundschaft aufgenommen. Fast übereinstimmend berichteten die Vernommenen, dass zu der Herrschaft die hohen Gerichte gehörten. Der Galgen und die Richtstatt auf dem Ratzenbüel seien bei Sant Antonien am Sonnenstalden gewesen; so weit sie sich erinnern, hätten sie jedoch weder den Galgen gesehen, noch seien sie Zeugen einer Hinrichtung gewesen.

Der im Staatsarchiv noch vorhandene Kundschaftsrodel enthält merkwürdige Einzelheiten, die der Erwähnung wohl wert sind. Dabei fällt das hohe Alter der Krattiger auf, das nicht auf einer Uebertreibung beruht, sondern eine Ortseigentümlichkeit zu sein scheint.

Ein Hans Saltzmann erinnert sich auf 90 Jahre zurück. Ein Cunz Wenger, der in seinen jungen Tagen zu Krattigen gedient, leitet seine Aussage von der Mitteilung des alten Gerlyten her, der sich des Sempacherkriegs erinnert. Peter Ernen führt als Beweis dafür, dass die hohen und niedern Gerichte des von Scharnachtal und der von Krauchtal sel. gewesen, die 9 Jucharten zu Krattigen an, die von einem sieglosen Menschen der Herrschaft angefallen seien, und die jetzt noch frei sind und keine Steuern zahlen. Er wusste auch von einem Fall, da Peter von Krauchtal um einen Totschlag zu Gericht sass. Die Sache wurde in Minne verrichtet, und davon rühre ein Zins von 2 ℥ Wachs her, den noch ein Frutiger an das ewige Licht in der Kirche zu Aeschi stifte.

Der Ammann Rüdi in Hofen von Krattigen hat schon früher in der gleichen Angelegenheit Kundschaft aufgenommen. Drei Männer im Alter von 102, 105 und 103 Jahren hätten vor dem Schultheissen Peter Schwarz von Spiez bezeugt, dass Peter von Krauchtal hier auf dem sogenannten Cristinenstein zu Gericht gesessen sei.¹⁾

¹⁾ Der Schultheiss von Spiez führt im Siegel einen gespaltenen Schild, vorn Bubenberg, hinten (undeutlich) eine Hand.

Obschon längst kein Gericht mehr war gehalten worden, kannten die Leute den Platz wohl: An der Richtstatt wurde nicht gesät, nicht gemäht, weder geheut noch geätzt; bloss der Fremde, der hier auf der alten Landstrasse zog oder fuhr, hielt an, lud die grossen Lasten ab und liess Ross und Esel weiden und niemand, auch die Herrschaft nicht, durfte es ihm wehren. Der Einheimische mied die Stätte „und were die hofstatt ein galgen nnd richtstatt und ein fry almend und fryheit der von Krattigen, und hette nieman rechtsam alda, denne ein herschaft und dero weibel.“

Auch die Herren von Scharnachtal brachten ihre Beweise, die Kaufbriefe der Münzer. Auf dem einen, jenem von 1354, wurde in dorso vermerkt: „diser briff wiset von voller herschaft zu Krattigen“, und jener von 1366 erhielt die Aufschrift: wird alt CXXI jar. Krattigen selbst rühmte sich, ein Teil einer alten Freiherrschaft zu sein. An der Tatsache, dass Krattigen hohe und niedere Gerichte begriff, war nicht zu zweifeln, und Bern erkannte dies auch an. Das hinderte die Stadt aber nicht, wie über die Twingherren sich auch hier aufzuschwingen, und Freitag nach Hilarii 15. Januar 1490 musste Hans Rudolf von Scharnachtal Krattigen mit hohen und niedern Gerichten, bußen, beßerungen, vällen und gelässen von Bern zu Lehen nehmen. Er konnte der geliebten Stadt um so eher das Opfer bringen, als er ja selbst in ihrem Rate sass (Teutschspruch-Buch K. 555. M. 118).

Es sollte nicht mehr lange währen, bis Krattigen unmittelbar bernisch wurde.

Hans Rudolf hinterliess seinem minderjährigen Sohne Hans Beat wohl viel liegendes Gut, die Herrschaften Hünigen, Oberhofen, Krattigen und Schwanden, aber dazu so viele Schulden, dass die Vormünder des jungen Erben manches verkauften. So kam Krattigen — es soll 1513 gewesen sein — an Bern. Der Kaufpreis betrug 1400 fl. Die Kaufs-Urkunde ist nicht mehr erhalten, und so ist die Jahrzahl unbestimmt. Es ist eigentlich nur Anshelm, der diese Gebietserwerbung ausdrücklich erwähnt.

Noch im gleichen Jahre wurde es der Kastlanei Frutigen zugeteilt, bei der es verblieben ist. Von der alten Burg hört man so gut wie nichts mehr. Aber vergessen war sie deshalb doch nicht. Schöpf verzeichnet sie auf seiner Karte, und unter den Landvogteien des Äussern Standes begegnen wir ihr wiederum. Als die Geschichtsforschung erwachte und man den alten Spuren nachging, meinte man, Krattigen

sei viel älter, und Jahn schrieb der Ruine römischen Ursprung zu. Wir wollen nicht so weit zurückgehen. Krattigen bedarf nicht des Ruhmes hohen Alters, es hat einen andern bleibenden Reiz, seine herrliche Lage.

Wer unter der schattigen Linde bei der Burg ruht, der lässt seine Blicke mit Behagen über das herrliche Gelände schweifen, das sich hier so eigenartig darbietet, zum Thunersee tief unten und fernhin zum Spiegel des Brienersees; der begreift auch die Wahl des Platzes, da man die Weissenau gewahrte und mit den Freunden in Oberhofen mit brennendem Holzstoss sich verständigen konnte. Hinter der Ruine geht es bergan über Auen und Matten zum Grate des Morgenberghorns, von wo kein Feind zu fürchten war. Gerne möchte man länger an dem wenig bekannten, gesunden Orte verweilen. Ganz dieser Meinung war auch das Bäuerlein, das uns den Weg gewiesen: „Ja, hier ist es schön, und da sollte ein Hotel sein und eine Zahnradbahn vom See herauf.“

Vom lufthangenden Brief.

Von Dr. H. Zahler.



Der vorliegende Warnungsbrief, Himmelsbrief oder lufthangende Brief, wie er bei uns im Simmental genannt wird, ist mir seinerzeit übergeben worden von Herrn Joh. Allemann-Wampfler, Lehrer an der Lenk. Er ist ein Erbstück in seiner Familie und war mir besonders seiner künstlerischen Ausführung wegen wichtig. Auf diese hat der Abschreiber, sein Name und das Datum der Abschrift stehen rechts unten in der Ecke, unter dem Wort Siegfried (geschrieben d. 20. Her. [wohl Herbstmonat] 1845 von Peter Tauss) ganz besondere Sorgfalt verwendet. Von den Dutzenden von ähnlichen Himmelsbriefen, die mir aus verschiedenen Kantonsteilen vor Augen gekommen sind, kann sich mit ihm keiner messen. Die Verzierungen erinnern lebhaft an die Malereien, wie man sie auf altem Fayencegeschirr, das da und dort noch die Kachelbänke entlegener Bauernhäuser ziert, findet, und haben auch viel Aehnlichkeit mit den Blumenstücken auf alten Möbeln und an der Frontseite alter